



Landespflegerat
Baden-Württemberg

Landespflegerat Baden-Württemberg
Württ. Schwesternschaft v. Roten Kreuz e. V.
Post- und Besucheranschrift: Staffenbergstr. 46 • 70184 Stuttgart

Datum 7. Juli 2022

Gesprächspartner **Susanne Scheck**

Durchwahl 0711-2022-112

Telefax 0711-2022-120

E-Mail info@lpr-bw.de
Susanne.Scheck@wssrk.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Einführung einer Ausbildung zur Pflegeassistentkraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Pflegeberufereform von 2020 erfordert die zügige und zugleich durchdachte Umsetzung einer Reform der Helferausbildungen. Der Landespflegerat Württemberg vertritt ausdrücklich die Umsetzung einer generalistischen Pflegeassistentenausbildung mit einer zweijährigen Ausbildungsdauer.

Dies begründet sich insbesondere aus den folgenden Sachverhalten:

- a) Die Helferausbildungen in der Pflege sind nicht mehr anschlussfähig an die Ausbildung zur Pflegefachfrau und Pflegefachmann sowie inhaltlich nicht mehr zeitgemäß. Pflegesituationen werden zunehmend komplexer, akute und chronische, intensivpflichtige und psychiatrische Bedarfe halten sich nicht mehr an die überkommenen Sektorengrenzen. Eine rein geriatrisch und eine rein auf den Akutbereich ausgerichtete Helferausbildung geht somit an der Realität vorbei.
- b) Die Pflegeassistenten benötigen ein eigenständiges Berufsprofil. Eine Ausbildung zur Pflegeassistenten muss sich an der generalistischen Pflegeausbildung orientieren. Pflegeassistent*innen werden zukünftig als Assistenten von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern arbeiten. Vor dem Hintergrund ist es erforderlich, die Assistentenausbildung in ihrem Pflegeverständnis, den Inhalten und Konstruktionsprinzipien auf die generalistische Ausbildung abzustimmen.
- c) Das zukünftige Personalbemessungssystem in der stationären Altenhilfe stärkt die Rolle ausgebildeter Pflegeassistent*innen. Will man eine Deprofessionalisierung des Sektors vermeiden, ist eine Pflegeassistentenausbildung nötig, die dem gesteigerten Anforderungsprofil der pflegebedürftigen Menschen ebenso gerecht wird, wie der Ausweitung des Verantwortungsbereichs. Im Klinikbereich steht ebenfalls ein neues Personalbemessungssystem bevor.
- d) Die Ausbildung zur Pflegeassistenten bietet für Menschen mit Migrationshintergrund oder mit niedrigem Bildungsabschluss einen Einstieg in die dreijährige generalistische Pflegeausbildung. Um hier anschlussfähig zu sein, müssen Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele von Beginn an generalistisch ausgerichtet sein.

e) Personen, die die Zugangsvoraussetzungen für die Pflegeassistentenausbildung erfüllen, können als außerordentliche Teilnehmende (Schulfremde) an der Abschlussprüfung für Schulfremde teilnehmen. Dies muss den Auszubildenden der Pflegeausbildung ermöglicht werden.

Diese Kriterien sind im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt worden.

Der Landespflegerat hat dazu folgende Anmerkungen:

D. Kosten für öffentliche Haushalte:

Änderungsvorschlag:

Eine Einführung einer Umlage zur Finanzierung der künftigen Pflegeassistentenausbildung, analog der Pflegeausbildung für alle Pflegeschulen, gewährt die gleiche Finanzierung für alle Pflegeschulen.

Begründung:

Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Finanzierung der Pflegeassistentenausbildung an den Ausgleichsfonds des Pflegeberufegesetz nicht sofort möglich, soll das Land eine Umlage einführen.

Die Finanzierung der Pflegeschulen, die die Pflegeassistentenausbildung anbieten, muss für alle Pflegeschulen analog der Pflegeausbildung, gleich sein. Die Pflegeschulen, die über das Krankenhausfinanzierungsgesetz abrechnen können, dürfen nicht mehr für einen Auszubildenden, der die gleiche Ausbildung absolviert, erhalten wie öffentliche oder freie bisherige Altenpflegeschulen.

Die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der künftigen Pflegeassistentenausbildung, bedeutet für die Pflegebedürftigen jedoch eine weitere finanzielle Belastung. Um diese zu begrenzen, schlagen wir daher eine anteilige Anrechnung der Auszubildenden auf die Personalschlüssel in der Voll- und Teilstationären Pflege, bzw. eine Berücksichtigung des Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden in der ambulanten Pflege ab dem zweiten Ausbildungsjahr, entsprechend den Regelungen des Pflegeberufegesetz, vor. Bei einer Verkürzung einer sich anschließenden Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann um ein Jahr wird dies jedoch teilweise wieder zu einer Entlastung führen.

§1 Berufsbezeichnung

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegeassistentkraft“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

Änderungsvorschlag:

Variante 1:

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegeassistentin und Pflegeassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

Variante 2:

Wer die Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

Begründung:

In der Pflegeausbildung ist es gelungen durch die Bezeichnung Pflegefachfrau und Pflegefachmann, die frühere Betitelung Pflegefachkraft zu verlassen. Würde die Berufsbezeichnung Pflegeassistentkraft eingeführt werden, fallen wir hinter die moderne Bezeichnung zurück. Zudem ist es durch die Berufsbezeichnung „Pflegeassistentin und Pflegeassistent“ möglich eine geschlechterspezifische Ansprache einzuführen.

Die Bezeichnung „Pflegefachassistentin und Pflegefachassistent“ besitzt die sprachliche Nähe zur Bezeichnung Pflegefachfrau und Pflegefachmann und verbindet sie im besonderen Masse.

§ 10 Mindestanforderungen an Schulen

Änderungsvorschlag:

Eine ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 10jährige Übergangsregelung, um die Mindestanforderung zu erfüllen, ist notwendig.

Begründung:

Die Pflegehelfer- bzw. Pflegeassistentenausbildung ist Ländersache. Deshalb hat das Land die Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Um die bundesgesetzlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetz auf die Pflegeassistenten-Ausbildung zu übertragen, braucht es eine 10jährige Übergangsregelung damit die Pflegeschulen besonders die bisherigen Altenpflegeschulen, die meist mit einer geringeren Anzahl an Masterabsolventen bei ihren Lehrenden und häufigerem schlechterem Lehrer-Schüler-Verhältnis als die bisherigen Krankenpflegeschulen ausreichend Zeit haben, die Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Qualifikation der Lehrkräfte, die landesrechtlich in der Pflegeschulenverordnung vom 21. Februar 2020 geregelt ist, kann angepasst werden. Somit ist die Gefahr geringer, dass Ausbildungskurse nicht beginnen können, wenn die Anzahl und Qualifikation der Lehrenden nicht ausreichen.

Begründungsteil § 8 Absatz 7

Eine übergangweise Definition weiterer geeigneter Einrichtungen der pädiatrischen Versorgung für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist in der Saarländischen Verordnung zur Durchführung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz enthalten.

Änderungsvorschlag:

Ein Verweis auf das Verzeichnis der geeigneten Einrichtungen für den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung ist hier möglich.

Begründung:

Sicherlich ist es ein Versehen gewesen, auf die Saarländische Verordnung hinzuweisen.

§ 50 (2) Schulkosten

Zu dem unter **D Kosten für öffentliche Haushalte**, beschriebenem Änderungsvorschlag, gilt es nachfolgendes anzumerken:

Änderungsvorschlag:

Gleiche Finanzierung der Schulkosten für alle Pflegeschulen, ob mit oder ohne Krankenhausanbindung, durch eine Ausbildungsumlage auf Landesebene, analog der Pflegeausbildung.

Begründung:

Das Gesetz macht hier einen bedeutenden Unterschied zwischen Auszubildenden, deren Träger der praktischen Ausbildung ein Krankenhaus ist und somit durch das Krankenhausfinanzierungsgesetz eine höhere Finanzierung für den Auszubildenden erhält oder der Träger kein Krankenhaus ist.

Den Auszubildenden muss die gleiche Qualität in der Ausbildung zugutekommen. Deshalb muss die Schule die gleiche Finanzierung für den Auszubildende erhalten, egal wer der Träger der praktischen Ausbildung ist. Der Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 des Grundgesetzes ist hier anzuwenden. Damit es nicht dazu kommt, dass für Auszubildende in der gleichen Pflegeschule ggf. dem gleichen Ausbildungskurs, die Schule eine geringere Finanzierung erhält. Die Finanzierung muss auskömmlich sein.

§ 58 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Änderungsvorschlag:

Das Gesetz tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Begründung:

In § 53 ist zu erkennen, wie umfangreich die Anforderungen an die Umsetzung des Gesetzes sind. In der Kürze der Zeit, ist es nicht möglich die notwendigen Voraussetzungen zu erarbeiten. Hinzu kommt, dass nach dem eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erarbeitet ist, ein Rahmenlehrplan entwickelt werden muss, der die Grundlage für schulinterne Curricula darstellt. Eine gleichzeitige Erarbeitung ist nicht möglich. Der Lehrermangel an den Pflegeschulen, sowie die anhaltende Umsetzung des



Landespflegerat
Baden-Württemberg

Pflegeberufereformgesetzes, dessen erste Kurse die Prüfungen noch nicht absolviert haben, bindet die erforderlichen Ressourcen.

Über den Landespflegerat Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg gibt es ca. 120.000 Pflegekräfte, die ihren Beruf ausüben. Deren derzeit einzige Vertretung erfolgt über den Landespflegerat (LPR), der eine Landesarbeitsgemeinschaft von elf Berufsverbänden und Fachgesellschaften der Profession Pflege ist. Die von ihnen entsendeten 22 Vertreterinnen und Vertreter haben es sich zur Aufgabe gemacht – neben dem Engagement für die Errichtung einer Pflegekammer – auch die Qualitätsentwicklung in allen berufsrelevanten Feldern des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen zu fördern, um eine qualitätsorientierte pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Land Baden-Württemberg sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Scheck'.

Susanne Scheck
Vorsitzende des Landespflegerats
Vorsitzende des Vorstands der Württembergischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V.